

Verkaufs- und Lieferbedingungen

A Kaufvertrag

1 Einrichtung der Anlage; sonstige Leistungen

1.1 Bosch liefert und richtet die Anlage einschließlich des ggf. erforderlichen Netzes zwischen den einzelnen Komponenten ein und führt notwendige Tests, Einweisungen und ggf. Schulungen durch.

Ein vom Kunden bereitgestelltes Netz wird Bosch vor Lieferung der Anlage prüfen und ggf. Änderungen veranlassen.

1.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Einrichtung der Anlage an seinem Standort entsprechend den Bosch -Installationshinweisen möglich ist. Er ist für alle Genehmigungen (z.B. Netzbetreiber, Behörden und sonstige Dritte) zuständig und beschafft notwendige Hilfsmittel (z.B. Leitern, Gerüste u.ä.) und Verbrauchsmaterialien, die den Bosch -Spezifikationen entsprechen müssen. Im Hinblick auf die Gewährleistung hat Bosch das Recht, die Anlage auf eine Service-Stelle zu schalten und Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten über ein öffentliches Netz vorzunehmen.

1.3 Die Instandhaltung der Anlage einschließlich Beseitigung von Störungen und Schäden sowie weitere Serviceleistungen sind in einem gesonderten Instandhaltungsvertrag zu vereinbaren. In diesem Falle verpflichtet sich Bosch zur Vornahme aller an der Anlage notwendigen oder - auch von Behörden oder Dritten - gewünschten Arbeiten.

1.4 Arbeiten an Niederspannungsanlagen und damit verbundene Leitungsarbeiten gehen zu Lasten des Kunden. Der Niederspannungsanschluss (ehem. Starkstromanschluss) und der Betriebsstrom werden vom Kunden gestellt.

2 Software-Nutzungsrechte; Eigentum

2.1 Bosch liefert entsprechend des jeweils erteilten Auftrages die Software und stellt die Dokumentation zur Verfügung. Auch bei sorgfältiger Software-Erstellung ist es nach dem Stand der Technik nicht möglich, Softwarefehler unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

Der Kunde verpflichtet sich, zur Nutzung der Software qualifiziert zu sein oder dazu qualifiziertes Personal einzusetzen. Stellt Bosch die Notwendigkeit einer Nachschulung fest, verpflichtet sich der Kunde, Bosch einen entsprechenden Schulungsauftrag gegen gesondertes Entgelt zu erteilen.

2.2 Innerhalb der Republik Österreich räumt Bosch dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht ein, die gelieferte Software auf der Bosch -Hardware zu nutzen. Die Software wird grundsätzlich zur ausschließlichen Verwendung auf der dafür bestimmten Zentraleinheit überlassen. Die Software darf nur auf einem Terminal und nur an einem Ort benutzt werden, eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig; dies gilt nicht, wenn für die Software schriftlich ausdrücklich eine Mehrfachnutzung vereinbart ist.

2.3 Das Eigentum und/oder alle sonstigen Rechte an der Software bleiben bei Bosch. Der Kunde ist verpflichtet, Kennzeichnungen - insbesondere Copyrightvermerke - der Software oder Kopien nicht zu entfernen bzw. die Software bei Veränderung oder Verbindung zu kennzeichnen. Er wird die Software nicht dekompiletieren, disassemblieren oder sonst in irgendeiner Form zurückentwickeln oder übersetzen und keine Softwareteile herauslösen.

2.4 Das Nutzungsrecht erlischt, wenn der Kunde nicht mehr Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer der Hardware ist.

2.5 Ohne schriftliche Zustimmung von Bosch darf die Software weder vervielfältigt noch verändert werden. Der Kunde wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, dass die Software und die dazugehörige Dokumentation einschl. evtl. Vervielfältigungen auch in einer bearbeiteten Fassung ohne Zustimmung von Bosch Dritten nicht bekannt werden.

2.6 Die Software hat der Kunde nach Ablauf der Nutzung im Original mit allen Kopien zu vernichten und dies Bosch anzuzeigen.

2.7 Verletzt der Kunde eine der ihm obliegenden Pflichten, kann Bosch unbeschadet weiterer Ansprüche eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe des Nutzungsentgeltes der betroffenen Software verlangen.

2.8 Die Übereinstimmung von Softwareabläufen mit gesetzlichen oder betrieblichen Bestimmungen ist Angelegenheit des Kunden.

2.9 Die Pflege der Betriebssystemsoftware/ Firmware ist im Instandhaltungs- und Schutzvertrag und die der Anwendersoftware im Anwender-Softwarepflegevertrag gesondert zu vereinbaren. Die Pflege der Betriebssystemsoftware/ Firmware umfasst nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung alle Maßnahmen, die Bosch zur Erhaltung der Betriebssicherheit der Anlage für erforderlich hält, insbesondere technische Änderungen und Verbesserungen (Firmware, Betriebssystem- und Anwendersoftware-Updates). Der Leistungsumfang für die Pflege der Anwendersoftware ist im Anwender-Software-Pflegevertrag definiert.

3 Datensicherung; Mitwirkungspflichten Kunde

3.1 Beim Einsatz von Firmware, Betriebssystem- und Anwendersoftware-Programmen hat der Kunde alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden durch die Firmware, Betriebssystem- und Anwendersoftware zu verhindern. Insbesondere hat der Kunde für die regelmäßige Sicherung von Programmen und Daten (einschließlich Virenüberprüfung) zu sorgen.

3.2 Soweit der Kunde diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, haftet Bosch keinesfalls für daraus entstehende Folgen, insbesondere nicht für die Wiederbeschaffung verlorener oder beschädigter Daten oder Programme.

4 Gewährleistung

4.1 Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt 12 Monate ab Gefahrenübergang (vgl. Ziffer 5.1). Bosch hat diesfalls nach ihrer Wahl die Möglichkeit, die Mängel durch Verbesserung oder Austausch zu beheben. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von Bosch über. Die Gewährleistungsfrist wird weder durch Verbesserungen, Verbesserungsversuche, noch durch Austausch verlängert oder unterbrochen. Das gilt auch dann, wenn diese Mängelbehebungsversuche außerhalb der hiermit vereinbarten Gewährleistungsfrist erfolgen. Eine allfällige Verlängerung der Gewährleistungsfrist bezieht sich nur auf den verbesserten (ausgetauschten) Teil. Bei Teillieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit Übergabe des jeweiligen Teils.

Gelingt Bosch die Verbesserung bzw. der Austausch innerhalb angemessener Frist nicht, kann der Kunde nach ergebnisloser schriftlicher Nachfristsetzung gemäß den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern; dies gilt unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäß Ziffer 5.3.

4.2 Falls Bosch Firmware, Betriebssystem- und Anwendersoftware liefert, die auf kundeneigener Hardware eingesetzt wird, erstreckt sich die Verbesserung bzw. der Austausch nur auf die gelieferte Firmware, Betriebssystem- und Anwendersoftware und nicht auf das Zusammenwirken mit der Hardware. Der Kunde stellt sicher, dass sein Betriebssystem kompatibel zur Bosch Sicherheitssysteme-Anlage ist. Falls der Kunde mit Zustimmung von Bosch Fremdprodukte an die Anlage anschließt, übernimmt Bosch keine Gewähr für den einwandfreien Betrieb.

4.3 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung, bei nicht sachgemäßem Gebrauch sowie bei sonstigen von Bosch nicht zu vertretenden Umständen. Die Anwendbarkeit des § 924 ABGB ist ausgeschlossen.

5 Gefahrübergang; Verzug; Haftung für Schäden

5.1 Mit der Anlieferung der Anlage bzw. ihrer Komponenten und des sonstigen Materials geht die Gefahr für Verlust und Beschädigung auf den Kunden über. Bei Teillieferungen geht die Gefahr mit Anlieferung des jeweiligen Teiles über.

5.2 Bleibt Bosch aus von ihr zu vertretenden Gründen mit ihrer Lieferung/ Leistung trotz angemessener schriftlicher Nachfristsetzung in Verzug, kann der Kunde, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hierdurch ein Schaden entstanden ist, für jede vollendete Woche der Verzögerung pauschal 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferung/ Leistung verlangen, der nicht rechtzeitig geliefert/ erbracht werden konnte. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Lieferung/ Leistung, auch nach Ablauf einer Bosch gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der krass groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach Ablauf einer Bosch schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

5.3 Bosch haftet für von ihr zu vertretende Personen- und Sachschäden nur bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit. Bosch haftet jedenfalls nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden, jedoch maximal bis zu einem Betrag von 500.000 EUR. Bosch haftet keinesfalls für Schäden, die aufgrund von Störungen oder Ausfall von z.B. Telekommunikationsdiensten oder aufgrund unterbliebener oder sonst fehlerhafter Alarmmeldung entstehen, ebenso nicht für Vertrauensschäden, jede Art von Folgeschäden, ideelle Schäden, entgangenen Gewinn und für Vermögensschäden des Kunden, die beispielsweise durch Ausfall der Hardware, durch fehlerhafte Funktion der Software oder Datenverlust usw. eintreten, ebenso wenig, wenn die vom Kunden gewählte Anlagenkombination seinen Erfordernissen nicht entspricht oder die beabsichtigten Ergebnisse nicht liefert, insbesondere haftet Bosch daher auch nicht für Schäden, die an einer von der Anlage verschiedenen körperlichen Sache bzw. an einem von der eingesetzten Software verschiedenen Computerprogramm eintreten oder für die Kosten eines vom Kunden bei Ausfall der Anlage beauftragten Wachdienstes. .

6 Preise, Änderungen; Zahlungsbedingungen; Aufrechnung

- 6.1 Die vorstehend genannten Lieferungen und Leistungen einschließlich Aufwendungen für Abnahmen sowie die Verpackungs- und Transportkostenpauschale für die Anlieferung ab Werk, ferner Entsorgungen, werden zu den bei Bosch jeweils gültigen Listenpreisen berechnet, soweit sie nicht mit den auf der Vertragsvorderseite genannten Entgelten bereits abgegolten sind.
Werden Lieferungen und Leistungen aus von Bosch nicht zu vertretenden Gründen später als vier Monate nach Auftragsbestätigung erbracht, kann Bosch den zum Zeitpunkt ihrer Ausführung geltenden Listenpreis verlangen.
- 6.2 Ein Kaufpreis wird - ohne Abzug - mit jeweils 1/3 nach Auftragsbestätigung, 1/3 nach Anlieferung und der Rest zehn Tage nach Fertigstellung des Gewerks und Rechnungsstellung fällig. Für den Fall, dass der Kaufpreis den Betrag von 50.000 EUR übersteigt, hat Bosch das Recht, diese Zahlungsmodalitäten einseitig abzuändern und zur Besicherung ihrer Forderungen geeignete Sicherheiten, wie etwa die Ausstellung einer Bankgarantie, zu verlangen.
- 6.3 Das einmalige Nutzungsentgelt für die Firmware, Betriebssystem- und Anwendersoftware ist nach Bereitstellung fällig.
- 6.4 Alle sonstigen zu zahlenden Entgelte sind ohne Abzug zehn Tage nach Rechnungsdatum fällig.
- 6.5 Sämtliche gelieferte Waren, insbesondere die Anlage und deren einzelne Komponenten, und sonstige Materialien bleiben Eigentum von Bosch bis zum vollständigen Ausgleich des Kaufpreises.
- 6.6 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 6.7 Bosch ist berechtigt, zum Schutz von Forderungsausfällen, beim Kreditschutzverband von 1870 (KSV1870) oder anderen Instituten entsprechende Auskünfte einzuholen.
Während der Vertragslaufzeit erhält Bosch jeweils aktualisierte Auskünfte. Diese Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Bosch erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

7 Schadenersatz; Vertragserfüllung

- 7.1 Lässt der Kunde bei Kauf die Hardware und die zur Nutzung vorgesehene Firmware, Betriebssystem- und Anwendersoftware trotz Nachfristsetzung ganz oder teilweise nicht einrichten, kann Bosch vollen Ersatz der Aufwendungen für bereits erbrachte und in Auftrag gegebene Leistungen sowie Schadenersatz in Höhe von 50% des Kaufpreises und Nutzungsentgeltes als Ausgleich für den eingetretenen Schaden verlangen.
- 7.2 Ein Schadenersatzanspruch verringert sich oder besteht nicht, sofern der Kunde nachweist, dass der Schaden wesentlich geringer oder nicht entstanden ist.
- 7.3 Sofern der Kunde statt der nicht installierten Anlage/der Anlagenteile von dritter Seite eine Anlage oder Teile davon erwirbt, einrichten lässt oder nutzt, bleibt der gesetzliche Anspruch von Bosch auf Zahlung des vollen Entgeltes bestehen. In diesen Fällen findet Ziffer 7.1 keine Anwendung.

8 Ausführbestimmungen

- 8.1 Die Ausfuhr von Hardware und Firmware, Betriebssystem- und Anwendersoftware unterliegt Österreichischen und US-amerikanischen Ausfuhrkontrollbestimmungen und bedarf der Zustimmung von Bosch sowie der zuständigen Stellen. Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Der Besteller verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, bzw. ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.
- 8.2 Bosch ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung erforderlich ist zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften.
- 8.3 Im Fall einer Kündigung nach Ziff. 8.2 ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Kunden wegen der Kündigung ausgeschlossen.
- 8.4 Der Kunde hat bei Weitergabe der von Bosch gelieferten Güter (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumente, unabhängig von Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von Bosch erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.

9 Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Ein Anspruch auf Übertragung des Kaufvertrages auf einen Ersatzkäufer besteht nicht.
- 9.2 Fristen verlängern sich angemessen bei Auftreten von Umständen, die von Bosch nicht beeinflusst werden können, wie z.B. bei Streik, Aussperrung, höherer Gewalt und anderen Ereignissen. Gleiches gilt für Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von Bosch, soweit dieses trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgen, bei Hindernissen aufgrund von österreichischen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von Bosch nicht zu vertreten sind, oder bei nicht rechtzeitiger oder ordnungsgemäßer Belieferung durch Zulieferanten von Bosch.
- 9.3 Bosch behält sich das Recht vor, ihre Pflichten aus diesem Vertrag durch geeignete Dritte ausführen zu lassen.
- 9.4 Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.
- 9.5 Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, gelten an deren Stelle solche wirksamen Regelungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am Nächsten kommen. Soweit erforderlich ist der Kunde verpflichtet, alle Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels zu erbringen.
- 9.6 Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt dem österreichischen Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen des österreichischen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 9.7 Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.